

VERORDNUNGSBLATT

DES LANDESSCHULRATES FÜR KÄRNTEN

Jahrgang 2016

Ausgegeben am 10. November 2016

2. Stück

Verordnungen und Erlässe

Nr. 12: Verordnung des Landesschulrates für Kärnten über die Schülereinschreibung

Personalnachrichten

Verordnungen und Erlässe

Nr. 12

Verordnung des Landesschulrates für Kärnten vom 10. November 2016 über die Schülereinschreibung

Der Landesschulrat für Kärnten hat mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten (§ 7 Abs. 3 des Bundes-Schul-aufsichtsgesetzes, BGBl.Nr. 240/1962) vom 10. November 2016 auf Grund des § 6 Abs. 3 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl.Nr. 76, in der geltenden Fassung verordnet:

§ 1 Schülereinschreibung

- (1) Die nach § 2 des Schulpflichtgesetzes schulpflichtig werdenden Kinder sind von ihren Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten für das jeweils folgende Schuljahr zwischen dem **5. Februar und 5. März** zur Aufnahme in die Volksschule einzuschreiben.
- (2) An den einzelnen Volksschulen ist der Zeitraum der Schülereinschreibungen in den Städten mit eigenem Statut vom Magistrat, in den übrigen Gemeinden von den Schulleitungen festzusetzen und mit den für die Einschreibung erforderlichen Hinweisen auf ortsübliche Weise zu verlautbaren. Diese Verlautbarung hat jedenfalls durch Anschlag an den Volksschulen zu erfolgen, deren Sprengel die einzuschreibenden Kinder angehören. Den vom Schulsprengel erfassten Gemeinden ist von den Leitungen der Volksschulen eine Ausfertigung der Verlautbarungen zum Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde zu übermitteln.
- (3) Der Zeitraum der Schülereinschreibung ist tunlichst so anzusetzen, dass diese, unter Bedachtnahme auf die Berufstätigkeit der Eltern, rasch durchgeführt werden kann und die Einschreibung an Schulorten mit mehreren Volksschulen zur gleichen Zeit stattfindet.

- (4) Die Eltern oder die sonstigen Erziehungsberechtigten haben die Kinder bei der Einschreibung persönlich nach Tunlichkeit vorzustellen und folgende Personalurkunden vorzulegen:
 1. Die Geburtsurkunde des einzuschreibenden Kindes oder bei ausländischen Kindern eine behördliche Personalurkunde, aus dem das Geburtsdatum zweifelsfrei hervorgeht;
 2. Bei Kindern, als deren Erziehungsberechtigte nicht die Eltern auftreten, die Nachweise über die Erziehungsberechtigung (Vormundschaftsnachweis, Adoptionsnachweis usw.);
- (5) Auf § 6 Abs. 1a Schulpflichtgesetz wird verwiesen. Demnach haben die Erziehungsberechtigten zum Zweck der frühzeitigen Organisation und Bereitstellung von treffsicheren Fördermaßnahmen im Rahmen des Unterrichts nach dem Lehrplan der 1. Schulstufe oder der Vorschulstufe sowie weiters zum Zweck der Klassenbildung und der Klassenzuweisung allfällige Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse, die während der Zeit des Kindergartenbesuches zum Zweck der Dokumentation des Entwicklungsstandes, insbesondere des Sprachstandes erstellt, durchgeführt bzw. erhoben wurden, vorzulegen. Die Vorlage kann in Papierform oder in elektronischer Form erfolgen.
- (6) Bei der Einschreibung kann den Eltern oder den sonstigen Erziehungsberechtigten des einzuschreibenden Kindes in Zweifelsfällen aufgetragen werden, die Staatsbürgerschaft und die behördliche Anmeldung im Schulsprengel nachzuweisen.

§ 2 Aufhebung bisheriger Vorschriften

Mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landesschulrates für Kärnten vom

7. Dezember 1983, VBl. Nr. 2 in der Fassung der Verordnungen des Landesschulrates für Kärnten vom 3. Juli 1990, VBl. Nr. 24, vom 12. September 2005, VBl. Nr. 16, vom 22. August 2006, VBl. Nr. 10 und vom 24. August 2010, VBl. Nr. 18 außer Kraft.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 14. November 2016 in Kraft.

Der Amtsführende Präsident
Rudolf Altersberger

Personalnachrichten

**Amt des Landesschulrates für Kärnten, alle Außenstellen
der Bildungsregionen und Pädagogische Hochschule
des Bundes in Kärnten:**

Mittlere und höhere Schulen:

**Der Herr Bundespräsident hat den Berufstitel
Oberstudienrat/Oberstudienrätin verliehen:**

der Professorin an der Bundeshandelsakademie und Bundes-
handelsschule 1 9020 Klagenfurt, Kumpfgasse 21,
Prof. Mag. Doris **ESCHIG**
dem Professor an der Höheren technischen Bundeslehranstalt
9400 Wolfsberg, Gartenstraße 1,
Prof. Mag. Günter **KRONEGGER**
der Professorin am Bundes-Oberstufenrealgymnasium 9800
Spittal/Drau, Zernattostraße 10,
Prof. Mag. Anneliese **OBERNOSTERER**

**In den Ruhestand wird mit Ablauf des Monats
November versetzt:**

Prof. Mag. Harald **ANGERER**
Prof. Mag. Armand **MÜLLER**
Prof. Mag. Gerda **KRÖPFL**
Prof. Mag. Ulrike **KÜNSTL-PERZ**
OStR Prof. Mag. Eleonore **SCHLEIFER**
FOL Dipl.-Päd. Kurt **BERNSTEINER**
Prof. Mag. Eleonore **KIRCHER-BAUDISCH**
Prof. Mag. Rosalinde **SCHROTT**
PSI RegR Manfred **WURMITZER**
OStR Prof. Mag. Wolfgang **STUECKLER**

**In den Ruhestand wird mit Ablauf des Monats
Dezember versetzt:**

Prof. Mag. Friedrich **GAMNIG**